

FORNOFF UND HEINTZENBERG GMBH**Allgemeine Geschäfts- und Softwareüberlassungsbedingungen****1. Geltung**

Dem Verkauf von Waren und sonstigen Leistungen der FORNOFF UND HEINTZENBERG GMBH liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Abweichungen von den Verkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung für jeden einzelnen Vertrag.

Nachfolgend steht FuH für FORNOFF UND HEINTZENBERG GMBH.

2. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind auf Datenträger aufgezeichnete Computerprogramme, die Beschreibungen und Bedienungsanleitungen hierzu sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material - nachfolgend insgesamt bezeichnet als "Software" sowie Computerhardware und -zubehör. Einzelheiten sind der Auflistung des Softwareüberlassungs- und Lieferungsvertrages zu entnehmen.

Bei Softwareprodukten sind – trotz Erprobung unter repräsentativen Einsatzbedingungen – bei besonderen Kombinationen von Daten oder Funktionen Fehler im Ablauf oder in den Ergebnissen nicht auszuschließen. Vertragsgegenstand ist daher nur eine im Sinne der Beschreibung und Bedienungsanleitung grundsätzlich brauchbare Software.

Dem Käufer wird auf unbestimmte Zeit für die gesamte wirtschaftliche Lebensdauer das nicht weiter übertragbare und nicht ausschließliche Recht übertragen, die im Kaufvertrag oder in einer Modulauf-listung angeführte Software zu nutzen. Eine Modulauf-listung ist Bestandteil des Vertrages.

Der Käufer darf die gelieferte Software nur in unveränderter Form, nur auf einem einzigen Computer – also nur mit einem einzigen Server nur an einem Ort – benutzen, aber ggf. mit mehreren, auch entfernten Clients. Er darf die auf einem Datenträger abgespeicherte Software von einem Computer auf einen anderen übertragen, sofern sichergestellt ist, dass die Software stets nur auf einem einzigen Computer genutzt wird. Ausgenommen hiervon ist eine abgesprochene zweite Installation auf einem Testserver. Jede weitergehende Nutzung ist unzulässig.

Die Funktionsfähigkeit der Software wird nur auf der vertraglich festgehaltenen Hardware zusammen mit den vereinbarten Versionen von Betriebssystem und Datenbanksoftware sowie ggf. weiterer Fremdsoftware zugesichert. Änderungen des Vertragsinhaltes sind schriftlich aufzunehmen und die Eintragung von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Zusatzprogramme, Optionen zu Software etc., für die sich der Käufer zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet, sind in einem Nachtrag aufzunehmen, für den die Vertragsvorschriften ebenfalls entsprechend sind.

Dies alles gilt nicht für Software, die dem Käufer kostenlos überlassen wurde und die der GPL, der LGPL, der GNU FDL oder einer anderen Open-Source-Lizenzierung unterliegt. Näheres siehe <http://www.gnu.org>.

3. Lieferung

Die von FuH genannten Liefertermine bezeichnen regelmäßig das voraussichtliche Lieferdatum, um dessen Einhaltung wir bemüht sein werden.

Bei Nichteinhaltung einer darüber hinaus ausdrücklich zugesagten Lieferfrist ist der Käufer verpflichtet, zunächst schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird die Lieferfrist bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt, so hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Die Lieferung ist rechtzeitig erfolgt, sobald die Ware vor Ablauf der Frist das Lager von FuH verlassen hat. Von FuH nicht zu vertretende Umstände oder Ereignisse, welche die Lieferung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, z. B. Verkehrs- oder Betriebsstörung, Rohstoff- oder Energiemangel, Streik oder Aussperrung befreien FuH, auch wenn sie bei seinem Vorlieferanten eintreten, für die

Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit von der Lieferverpflichtung. Wird die Behinderung voraussichtlich nicht in angemessener Zeit beendet sein, so ist die FuH berechtigt, ohne eine Verpflichtung zur Nachlieferung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Käufers sind in diesem Fall ausgeschlossen.

4. Versand und Gefahrenübergang

Die Lieferung erfolgt im allgemeinen direkt durch FuH im Rahmen der Installation. Für den Fall der Einschaltung eines Transportunternehmens erfolgt die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Käufers, dem (auch im Falle frachtfreier Lieferung) die Ware geliefert ist, sobald sie der Bahn, Post oder einem sonstigen Transportbeauftragten übergeben worden ist. Der Versand erfolgt in branchenüblicher Verpackung. FuH verpflichtet sich, in diesen Fällen nur mit solchen Transportunternehmen zusammenzuarbeiten, die einen ausreichenden Versicherungsschutz gewährleisten. Teillieferungen sind möglich.

5. Entgelt

Der Käufer ist zur Entrichtung einer einmaligen Lizenzgebühr für die Nutzung der Software verpflichtet. Dies gilt nicht für Open-Source-Software, die dem Käufer kostenlos überlassen wurde.

Maßgebend sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise und sonstigen Konditionen, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern keine abweichende Preisvereinbarung getroffen worden ist.

Die Preise verstehen sich ab Lager, Verpackung wird gesondert berechnet. Alle Zahlungen werden mit Lieferung sofort fällig, spätestens ab Rechnungseingang. Versand per Nachnahme oder Vorkasse bleibt FuH vorbehalten.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist oder nicht vollständiger rechtzeitiger Zahlung gerät der Käufer auch ohne Mahnung in Verzug. FuH ist, unbeschadet sonstiger Ansprüche, berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen nach § 288 BGB (derzeit 8 Prozentpunkte, bzw 5 Prozentpunkte für Endverbraucher, über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB) zu verlangen. Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug oder entstehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, so ist die FuH befugt, alle Forderungen gegen ihn sofort fällig zu stellen und/oder Sicherheitsleistungen auch schon vor Belieferung zu verlangen, noch ausstehende Lieferungen auf diesen sowie andere Verträge ganz oder teilweise zurückzuhalten oder von den bestehenden Verträgen zurückzutreten.

6. Aufrechnung

Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder nur wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

7. Eigentum, Eigentumsvorbehalt, Urheberrechte und Schadensersatzpflicht

Der Käufer erlangt durch den Kauf nur das Eigentum an einem körperlichen Datenträger, nicht jedoch Rechte an der Software selbst. Inhaber der Rechte bleibt ausschließlich FuH bzw. der jeweilige Rechteinhaber.

FuH behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt auch das Eigentum am körperlichen Datenträger im Eigentum von FuH.

Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Dem Käufer ist lediglich gestattet, zu Sicherungszwecken eine einzige Reservekopie anzufertigen. Der Käufer ist verpflichtet, auf der Reservekopie das im Vertrag festgelegte oder auf dem Original vermerkte Urheberrecht zu vermerken. Vorhandene

Urheberrechte oder Registriernummern in der Software dürfen nicht entfernt werden. Ausdrücklich verboten ist es, die Software ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form oder mit anderer Software zusammengemischter oder in anderer Software eingeschlossener Form zu kopieren oder anders zu vervielfältigen.

Jede Überlassung der Software an Dritte ist ausdrücklich untersagt. Die Weitergabe der Software an Dritte oder ihre Verwendung für Dritte durch den Käufer ist nur mit Zustimmung von FuH zulässig.

Der Käufer haftet FuH für jeden Schaden, der ihm aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmung entsteht.

FuH ist berechtigt, anstelle eines der Höhe nach im einzelnen nachzuweisenden Schadens einen Pauschalbetrag in Höhe von 30 % des Preises des betroffenen Softwarepaketes als Schadensersatz geltend zu machen.

8. Aktualisierung der Software

FuH ist berechtigt, die Software nach eigenem Ermessen zu aktualisieren, neue oder korrigierte Versionen nach eigenem Ermessen herzustellen. In diesem Fall erfolgt der Austausch oder eine Aktualisierung der Software auf Verlangen des Käufers nur gegen Leistung des von FuH für den Fall der Aktualisierung festgelegten Entgelts.

9. Haftung FuH

FuH übernimmt die Haftung für unmittelbare Personen- und Sachschäden, die dem Käufer durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von FuH entstanden sind. Unmittelbarer Schaden ist derjenige Aufwand, der zur Wiederherstellung des geschädigten Gutes erforderlich ist. Die Haftung für Folgeschäden wird ausgeschlossen.

Die Haftung ist in jedem Fall begrenzt auf 50 % des vom Käufer für die Software zu entrichtenden Entgeltes. Die Haftung für Open-Source-Software, die dem Käufer kostenlos überlassen wurde, ist ausgeschlossen.

FuH weist darauf hin, daß dem Kunden in jedem Falle die regelmäßige Erstellung und Überprüfung von Sicherungskopien seiner Programme und Daten, insbesondere von Datenbankinhalten, obliegt. Jegliche Haftung für Datensicherung bzw. das Fehlen einer solchen ist ausgeschlossen.

10. Gewährleistung FuH

a) FuH übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die überlassene Software die in der Modulliste aufgeführten vereinbarten Funktionen erfüllt. Voraussetzung für die Gewährleistung ist jedoch die vertragsgemäße Nutzung unter normalen Betriebsbedingungen, bei normaler Instandhaltung und unter den von der FuH für die Software geforderten Hard- und Softwarevoraussetzungen.

Reklamationen wegen falscher oder mangelhafter Waren werden nur dann berücksichtigt, wenn sie unverzüglich, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang der Ware, schriftlich bei FuH eingehen. Für zunächst nicht erkennbare Mängel gilt eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten. Mit Lieferung der Ware beginnen die Fristen zu laufen.

Zunächst nicht erkennbare Mängel hat der Käufer FuH unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels mitzuteilen.

Mitgeteilte Mängel sind von FuH zu beseitigen (Nachbesserungsrecht). Ein Anspruch des Kunden auf Rücktritt oder Minderung besteht nur, wenn FuH trotz mehrfacher Nachbesserungsversuche, wofür der Käufer ihm angemessene Zeit und Gelegenheit einzuräumen hat, nicht in der Lage ist, den Mangel zu beheben bzw. die zugesicherte Eigenschaft herbeizuführen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Insbesondere übernimmt FuH keine Gewähr für Fehler, Störungen und Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Benutzung von nicht im Softwareüberlassungsvertrag aufgeführter Hardware, Betriebssystem- oder Datenbank- sowie ggf. weiter vereinbarter Software, anomale Betriebsbedingungen etc. zurückzuführen sind. Für Datensicherung ist der Kunde vollständig selbst verantwortlich.

b) Bei der von der FuH nur vertriebenen, nicht aber von ihr entwickelten Ware schließt FuH jede persönliche Gewährleistung aus. In diesem Fall tritt sie sämtliche Gewährleistungsansprüche, die sie gegen ihren Lieferanten hat, an den Käufer ab. Sollten diese Gewährleistungsrechte wegen mangelnder Liquidität des Gewährleistungsverpflichteten gegenüber dem Lieferanten nicht durchsetzbar sein, leben die unter 10 a) aufgeführten Gewährleistungspflichten von FuH wieder auf. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Käufer vorher versucht hat, den Anspruch gegen den Gewährleistungspflichtigen von FuH gerichtlich durchzusetzen. In diesem Fall gilt die Gewährleistungsfrist ab Geltendmachung durch den Käufer gegenüber dem ursprünglichen Gewährleistungspflichtigen als gehemmt, bei Zugrundelegung einer Gewährleistungspflicht von sechs Monaten ab Lieferung der Ware. D.h. FuH kann sich in diesem Fall nicht auf Verjährung berufen, sofern der Käufer den Gewährleistungsanspruch gegenüber dem ursprünglich Gewährleistungspflichtigen rechtzeitig (innerhalb der Gewährleistung von 6 Monaten) geltend macht.

c) Für Open-Source-Software, die dem Käufer kostenlos überlassen wurde, gilt keine Gewährleistung.

11. Installation und Abnahme

Wird die gelieferte Ware durch FuH installiert, hat die Abnahme durch den Auftraggeber unverzüglich an Ort und Stelle zu erfolgen. Wird die Abnahme nicht erklärt, so gilt die selbe gleichwohl als erfolgt, wenn die gelieferte und installierte Ware durch den Auftraggeber in Betrieb genommen wird.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die von der FuH für die Software geforderten Voraussetzungen zu erfüllen. FuH ist bei den von ihr durchgeführten Installationen nicht verpflichtet, Vorleistungen Dritter zu überprüfen und auf deren unsachgemäße und unfachmännische Vorarbeiten hinzuweisen. Ein etwa hieraus abgeleiteter Schadensersatzanspruch des Auftraggebers ist ausgeschlossen.

12. Vertragsdauer Softwareüberlassungsvertrag

Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam. Er ist zeitlich nicht begrenzt. Handelt der Käufer wesentlichen Bedingungen dieses Vertrages zuwider, verwirkt er das Nutzungsrecht.

Er ist in diesem Fall verpflichtet, die Originaldatenträger, alle etwa vorhandenen Kopien, das aufgezeichnete Computerprogramm einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare sowie das schriftliche Material an FuH herauszugeben bzw. zu löschen. Analoges gilt für vermittelte Lizenzen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen beider Vertragsparteien ist Freiburg/Breisgau.

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz von FuH.

14. Vertragsänderungen und -ergänzungen, Form

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind als solche zu kennzeichnen, bedürfen der Schriftform und werden verbindlich, sobald sie von den Vertragspartnern unterzeichnet sind. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt und unterzeichnet sind. Dieser Schriftformvorbehalt kann nur durch eine schriftlich abgefasste, von beiden Vertragspartnern unterschriebene Vereinbarung aufgehoben werden.